



MERKBLATT

Gaststättengewerbe - stehender Betrieb

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:

Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Arbeitsgruppe Gewerbeangelegenheiten
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam

Ansprechpartner

Frau Kompart	Zimmer 244	Telefon 0331 289	-1689
Herr Kubitza	Zimmer 241		-1696
Frau Petermann	Zimmer 220		-1699
Herr Rosenfeld	Zimmer 243		-1693
Frau Wallow	Zimmer 245		-1698

Fax 0331 289 84 + o.g. App. Nr.

Eine Gewerbemeldung ist erforderlich bei:

- Beginn eines Gaststättengewerbes (Anmeldung)
- Erweiterung oder/und Änderung der Betriebsart sowie die Verlegung des Betriebssitzes (Ummeldung)
- Einstellung der Tätigkeit (Abmeldung)

Brandenburgisches Gaststättengesetz (BbgGastG)

§ 1 Gaststättengewerbe

- (1) Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig zum Verzehr an Ort und Stelle
1. Getränke ausschenkt (Schankwirtschaft) oder
 2. zubereitete Speisen verabreicht (Speisewirtschaft),
wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

§ 2 Anzeigepflicht und Anzeigefrist

- (1) Wer im stehenden Gewerbe ein Gastgewerbe betreiben will, hat die Gewerbeanmeldung oder die Gewerbeummeldung der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde **mindestens vier Wochen vor Beginn** des Betriebes (Posteingang) entsprechend § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung anzuzeigen. In der Anzeige ist auch anzugeben,
1. um welche **Betriebsart** es sich handelt und
 2. ob beabsichtigt ist, **alkoholische Getränke** anzubieten.

Wird bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen nach Bescheinigung der Anzeige eine andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen, so ist dies unverzüglich der Behörde mitzuteilen.

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag
08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag
09:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag
09:00 bis 16:00 Uhr

1. Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen beizubringen:

Ist ein Unternehmen beim Amtsgericht eingetragen, so ist mit der Gewerbeanzeige ein **Auszug aus dem entsprechenden Register** einzureichen:

- ⇒ Handelt es sich um eine GmbH & Co. KG, so ist der Auszug für die GmbH **und** die KG einzureichen.
- ⇒ Bei **Gesellschaften in Gründung** (Vorgesellschaften) ist der Gesellschaftsvertrag **und** die notarielle Anmeldung beim Amtsgericht einzureichen sowie die Erklärung der Gesellschafter, dass die Tätigkeit vor Eintragung beim Amtsgericht begonnen wird.

Wenn der **Ausschank alkoholischer Getränke** im stehenden Gewerbe beabsichtigt ist, sind folgende Unterlagen zeitgleich mit der Gewerbeanzeige vorzulegen:

- I. Ein Nachweis über das beantragte **Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart „O“) nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz
- II. Ein Nachweis über die beantragte **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** zur Vorlage bei der Behörde (Belegart „O“) nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung
 - ⇒ für den Gewerbetreibenden (jur./nat. Personen) u. für jede vertretungsberechtigte Person
 - ⇒ Diese Auskünfte sind bei dem für den Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamt unter dem **Verwendungszweck: 0401-III-3214-07 02/G zu beantragen** und dürfen nicht älter als drei Monate sein. Jur. Personen beantragen die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beim zuständigen Gewerbeamt.
- III. Eine **Bescheinigung in Steuersachen**
 - ⇒ für den Gewerbetreibenden / bzw. jede vertretungsberechtigte Person
 - ⇒ zu beantragen beim zuständigen Finanzamt.

2. Gebührenerhebung - gemäß Gebührengesetz Land Brandenburg